



☎ Tel. 0471 552111
Telefax 0471 552122
E-mail: lfv@lfvbz.it
<http://www.lfvbz.it>

An alle
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, Juni 2004
Prot. Nr. _____/2004

Betrifft: Mitteilungen

Rundschreiben Nr. 2/2004

1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2004/2005
2. Technische Eignungsprüfung Feuerwehrfahrzeuge
3. Uniformierung
4. Neue Modalitäten für die Gewährung von Landesbeiträgen
5. Vergünstigungen beim Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen
6. Kanalumstellung im Feuerwehrfunk – Liste der Funkgeräte und Personenrufempfänger
7. Erstellung einer Waldbrandrisikokarte durch die Forstbehörde
8. Ehrenamtlich tätige Organisationen - Unterlagen
9. Bürostunden in den Sommermonaten



1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2004/2005

vgl. Anlage

2. Technische Eignungsprüfung Feuerwehrfahrzeuge

2.1. Technische Eignungsprüfung durch das Amt für Feuerwehrdienst

Wir weisen darauf hin, dass bei Fahrzeugen/Anhängern, die bei der technischen Eignungsprüfung nicht kollaudiert werden, die festgestellten Mängel behoben werden müssen und eine neue Eignungsprüfung durchgeführt werden muss. Für die technische Eignungsprüfung muss die Feuerwehr an das zuständige Landesamt ein Ansuchen stellen. Nur für Fahrzeuge/Anhänger, welche die technische Eignungsprüfung bestanden haben, erfolgt die Vorladung automatisch durch das Amt. Für evtl. Fragen, wendet Euch bitte direkt an das zuständige Landesamt für den Feuerwehrdienst (0471 – 41 57 88 Herr p.i. Marco Baldasso oder 0471 – 41 57 43 Frau Margareth Obwexer).

2.2. Wiederkehrende Prüfungen für hydraulische Ladearme und Drehleitern

Wir weisen darauf hin, dass laut den geltenden Bestimmungen Drehleitern und hydraulische Ladearme einmal jährlich von einer Fachfirma oder einem Sicherheitsexperten geprüft werden müssen und die Prüfung dokumentiert werden muss. Informationen dazu erhaltet Ihr auch beim jeweiligen Hersteller bzw. Lieferant.

3. Uniformierung

3.1. Einsatzüberhosen

Den Feuerwehren werden zum Teil Überhosen ohne Nässesperre angeboten; diese sind naturgemäß billiger, erfüllen aber die Sicherheitsanforderungen nicht. Einsatzüberhosen müssen der Vorschrift des Landesverbandes entsprechen (vgl. Rundschreiben 3/2002 vom 23. Juli 2002).

3.2. Einsatzjacken

Von einzelnen Feuerwehren wurde die Anfrage gestellt, ob an Stelle des Einsatzmantels eine kürzere Einsatzjacke beschafft werden kann, weil diese mehr Bewegungsfreiheit bietet. Dazu muss gesagt werden, dass die von den Feuerwehren bevorzugten „leichten“ Einsatzüberhosen, wenn sie auf „nackter Haut“ (ohne graue Einsatzhose darunter) getragen werden, die Mindestanforderungen bezüglich Sicherheit nur erfüllen, wenn sie zusammen mit dem langen Einsatzmantel gemäß Vorschrift des Landesfeuerwehrverbandes getragen werden. Aus diesem Grund hat der Landesfeuerwehrausschuss beschlossen keine Einsatzjacken zuzulassen.

3.3. Einsatzmantel mit eingearbeitetem Rettungsgurt

Von einigen Firmen wird der Einsatzmantel mit eingearbeitetem Rettungsgurt angeboten. Der Landesfeuerwehrausschuss hat beschlossen, dass ein eingearbeiteter Rettungsgurt zulässig ist, wenn der Mantel ansonsten der Vorschrift des Landesverbandes entspricht.



4. Neue Modalitäten für die Gewährung von Landesbeiträgen

Der Sonderbetrieb für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2004 die neuen Modalitäten und Kriterien für die Gewährung der Beiträge, Zuschüsse und Finanzierungen beschlossen.

Wie bisher ist die ganze Planung und Abwicklung in Absprache mit dem zuständigen Bezirksverband durchzuführen, der alle notwendigen Unterlagen und Formulare hat.

ACHTUNG: Ab sofort darf der Ankauf (= Kaufvertrag bzw. Rechnungsdatum) erst erfolgen, nachdem der Antrag beim Sonderbetrieb eingelangt ist. Der Antragsteller erhält hierfür eine Bestätigung durch den Landesfeuerwehrverband. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verliert der Antragsteller das Anrecht auf den Beitrag.

5. Vergünstigungen beim Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen

Wie bereits im vergangenen März den Bezirken mitgeteilt, beträgt der Preisnachlass für Feuerwehrfahrzeuge und –anhänger **20% des Nettopreises (=Kaufpreis ohne Mehrwertsteuer) und entspricht folglich dem Betrag der Mehrwertsteuer.**

Demzufolge haben die Feuerwehren schlussendlich den Nettopreis zu bezahlen [100 + 20 (20%Mwst) = 120 – 20 (Gutschrift von 20% auf 100) = 100]. Der Preisnachlass wird auf der Rechnung ausgewiesen, wobei auf den Art. 20 des Gesetzes Nr. 326 vom 24.11.2003 Bezug genommen wird (wichtig für den Lieferanten).

Beispiel:

Steuergrundlage	100
+ 20% Mwst.	20
Gesamtbetrag	120
- 20% Skonto auf Steuergrundlage gemäß Art. 20 des Ges.Nr. 26/2003	-20
Zu bezahlender Betrag	100

Angeblich gibt es Firmen, die den Preisnachlass irrtümlicherweise auf den Gesamtpreis inklusive der Mehrwertsteuer berechnen. Dies ist nicht korrekt und darf von den Feuerwehren nicht angenommen werden. Diese Angelegenheit muss auch bei der Gewährung von außerordentlichen Beiträgen überprüft werden.

6. Kanalumstellung im Feuerwehrfunk – Liste der Funkgeräte und Personenrufempfänger

Von einigen Feuerwehren wurden uns die erforderlichen Listen der Funkgeräte und Personenrufempfänger gemäß unserem Schreiben vom 6.04.2004 Prot. Nr. 338/04. Wo noch nicht übermittelt. Wir bitten die entsprechenden Feuerwehren diese Unterlagen umgehend zu übermitteln (Abgabetermin war innerhalb April 2004).



7. Erstellung einer Waldbrandrisikokarte durch die Forstbehörde

Aufgrund eines Staatsgesetzes muss die Forstbehörde eine sog. Waldbrandrisikokarte erstellen und dazu die Waldbrände der letzten Jahre erfassen. Wir haben der Forstbehörde dazu die entsprechenden Einsatzberichte zur Verfügung gestellt. Von den einzelnen Forststationen werden in den nächsten Monaten die Daten erhoben. Wir bitten hiermit die Feuerwehren den Förstern bei Bedarf und Anfrage alle verfügbaren Informationen zu geben und behilflich zu sein.

8. Ehrenamtlich tätige Organisationen - Unterlagen

Wir erinnern, dass alle Feuerwehren, die im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres folgende Unterlagen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1, Crispistraße 3, 39100 Bozen übermitteln müssen:

- Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres (Zusammenfassung der Einsätze, Übungen, Schulungen) und **evtl.** den Tätigkeitsbericht, der bei der Jahreshauptversammlung verlesen wird
- Erklärung über die Verwendung der Einnahmen des abgelaufenen Jahres **oder** Kopie der Jahresabschlussrechnung (Rechnungslegung)

(vgl. dazu auch unser Rundschreiben vom 10. Mai 1995)

9. Bürostunden in den Sommermonaten

Vom **01. Juli bis 31. August** gelten im Landesverband folgende Bürostunden:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerweherschule und die Atemschutzwerkstatt bleiben in der Woche **vom 16. bis 20. August geschlossen.**

Schöne Sommertage wünschen Euch der Landesfeuerwehrpräsident, der Direktor und alle Mitarbeiter des Landesverbandes.

Der Landesfeuerwehrpräsident

Der Direktor

Rudi Hofer

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer

Anlagen